

Jugendordnung

§ 1 Name und Wesen

Die TVG Sportjugend (TVG-SJ) setzt sich zusammen aus der Jugend des TVG-SV GM-Hütte. Sie gestaltet ihre Arbeit selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung des TVG-SV GM-Hütte.

§ 2 Zweck

Die TVG-SJ will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgerechten Formen Sport zu treiben, zur Persönlichkeitsbildung beitragen, das soziale Verhalten fördern und das gesellschaftspolitische Engagement der Sport treibenden Jugend anregen. Die TVG-SJ ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Organe

Organe der TVG-SJ sind:

- a) die Jugendvollversammlung (JVV)
- b) der Jugendausschuss (JA)
- c) der (die) Jugendwart(in) (JW)

§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)

1. Die JVV ist das oberste Organ der TVG-SJ.
Sie setzt sich zusammen aus den Jugendlichen des TVG-SV GM-Hütte (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), dem Jugendausschuss (JA) und dem Jugendwart (JW).
2. Die Aufgaben der JVV sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten im Jugendbereich
 - b) Wahl des JW
 - c) Wahl des JA
 - d) Wahl des stellvertretenden JW
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Beschlussfassung über die Jugendordnung (JO)
3. Die JVV tritt jährlich, in der Regel 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Bundesjugendversammlung der APV zusammen. Über Ort und Termin beschließt der JA, wenn die JVV keine Festlegung getroffen hat.
4. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der JVV oder aufgrund eines Beschlusses des JA ist eine außerordentliche JVV einzuberufen.

5. Der JW lädt die Mitglieder zur JVV durch Veröffentlichung mit Tagesordnung in der Jugend-INFO 4 Wochen vor dem Versammlungstermin ein.
6. Anträge der JVV müssen mindestens 2 Wochen vor der JVV schriftlich mit Begründung vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die JVV mit Mehrheit der Anwesenden die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderungen der JO können nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.
7. Die ordentlich einberufene JVV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 5 Jugendausschuss (JA)

1. Der JA setzt sich zusammen aus:
 - a) dem JW
 - b) dem Vereinsjugendsprecher (JS)
 - c) 3 weiteren Mitgliedern
2. Der JA tritt mindestens jedes Vierteljahr einmal zusammen.
3. Der JA berät über:
 - a) das Jahresprogramm der TVG-SJ
 - b) Teilnahme an anderen überfachlichen Veranstaltungen
 - c) Anträge an die Mitgliederversammlung und APV
 - d) Vorbereitungen zur JVV
4. Der JA verteilt die ihm zufallenden Aufgaben selbständig. Er kann jederzeit zur Erledigung weitere Aufgaben Ausschüsse einberufen.

§ 6 Jugendwart (JW)

1. Der JW wird von der JVV gewählt.
2. Die Wahl des JW bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so sind die Ablehnungsgründe der JVV schriftlich bekannt zu geben, die dann einen anderen JW wählt. Dieser übernimmt die Aufgaben bis zur Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der JW führt den Vorsitz in der JVV und im JA. Er ist Mitglied des Vorstandes des TVG-SV und vertritt die Interessen der TVG-SJ nach Außen.
4. Bei Abwesenheit des JW nimmt der stellv. JW seine Aufgaben wahr.
5. Über alle wichtigen Vorgänge in den Abteilungen ist der JW unterrichtet zu halten.

§ 7 Jugendsprecher (JS)

1. Der Jugendsprecher wird von dem JVV gewählt.
2. Er darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Der Jugendsprecher vertritt als Jugendlicher neben dem JW die Interessen der Jugendlichen im Sportrat.

§ 8 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Stimmberechtigten der JVV ist eine geheime Wahl vorzunehmen.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Abwesende können nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung gewählt werden.
4. Sind mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, muss einer von ihnen die absolute Mehrheit erringen. Ist dieses nicht der Fall, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zur Änderung oder Auflösung der JO erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.
7. Der JW und der JA werden im Jahreswechsel wie folgt gewählt:

Im Jahr der Vorstandswahlen: JW und 7 Mitarbeiter im JA

In den anderen Jahren: JS und 2 Mitarbeiter im JA

Der stellv. JW wird von der JVV jährlich neu aus den Mitarbeitern gewählt.

§ 9 Finanzen

1. Der JA beantragt am Anfang eines jeden Jahres beim Verein die voraussichtlich benötigten Mittel.
2. Der JA berät stetig über die Verteilung der Mittel und gibt seine Vorschläge an den Kassenwart des Vereins in Form von Mittelanmeldungen über die jeweilige Veranstaltung weiter.
3. Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

§ 10 Protokolle

1. Über alle Sitzungen der Organe sind Protokolle zu fertigen.
2. Der Leiter der Sitzung unterzeichnet das Protokoll und legt es der nächsten Versammlung zur Genehmigung vor.